

**Anordnung Nr. 3  
über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden.  
Vom 4. April 1967**

## § 1

Nach Gründung des Verbandes der Film- und Fernsehchaffenden der Deutschen Demokratischen Republik werden aufgehoben:

- a) Anordnung vom 1. Oktober 1953 über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden (ZB1. S. 495)
- b) Anordnung Nr. 2 vom 4. Juli 1957 über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden (GBI. II S. 247).

## § 2

Rechtsnachfolger des Clubs der Filmschaffenden ist der Verband der Film- und Fernsehchaffenden der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1967

**Der Minister für Kultur**

G y s i

\* Anordnung Nr. 2 vom 4. Juli 1957 (GBI. II Nr. 33 S. 247)

**Anordnung Nr. 5\*  
über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei.  
— Küstenfischereiordnung —**

**Vom 9. März 1967**

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBI. I S. 373) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 1 wird in folgenden Positionen geändert:

„Zander ( <i>Lucioperca Sandra</i> Cuv. und Val.) 37 cm ab 1. Januar 1969 .....	40cm
Blei ( <i>Abramis brama</i> L.) .....	35cm.“

## § 2

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Umsetzen von Fischen innerhalb der Küstengewässer und aus den Küstengewässern in Binnengewässer bedarf der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt Rostock. Das gleiche gilt für das Einsetzen von Satzfishen in ein Küstengewässer, auch wenn diese Satzfishen in dem betreffenden Wirtschaftsbereich produziert wurden. Der Verfahrensweg wird durch das Oberfischmeisteramt Rostock geregelt.“

## § 3

Der § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Räumung des Wasserbettes, die Werbung und Beseitigung von Wasserpflanzen sowie das Ein-

\* Anordnung Nr. 4 vom 13. Januar 1965 (GBI. II Nr. 19 S. 155)

bringen und die Entnahme von Sand, Schlamm, Erde, Kies und Steinen in den Laichschonbezirken ist für die Dauer der Laichschonzeit untersagt. Das gleiche gilt für die Werbung und Beseitigung von Wasserpflanzen aller Arten aus den Küstengewässern während des ganzen Jahres. Diese Regelung gilt nicht für die Werbung angeschwemmter Wasserpflanzen.“

## § 4

Der § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Sämtliche Fischfanggeräte müssen von betonten oder anderen der Schifffahrt vorbehaltenen und als solche gekennzeichneten Fahrwassern in einer Entfernung von mindestens 50 m aufgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik nach Anhören des Oberfischmeisteramtes Rostock. Der Startpfahl von Reusen muß gut sichtbar durch Strauehbüschel, Körbe oder auf eine andere Art gekennzeichnet sein.“

## § 5

Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Maschenweite für Aalfanggeräte (hinterer Sackteil von Zuggarnen, Aaltreibzeesen, Bügelreusen, Aalkorbnetzen, Aalstreuer) muß bei der Verwendung von

- a) Baumwolle in nassem Zustand von Knoten zu Knoten gemessen mindestens 10 mm
- b) synthetischen Fasern in trockenem Zustand von Knoten zu Knoten gemessen mindestens 10 mm betragen.“

## § 6

Neu eingefügt in den § 19 wird der Abs. 7, der folgende Fassung erhält:

„(7) Die Maschenweite für Zandernetze muß mindestens 45 mm betragen.“

Der bisherige Abs. 7 des § 19 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:

„(8) Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 5 und 7 können zu wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken vom Oberfischmeisteramt Rostock genehmigt werden.“

## § 7

(1) Die §§ 1 bis 4 dieser Anordnung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 5 dieser Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(3) Der § 6 dieser Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1967

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k